BUND DER VERSICHERTEN
Offensiv für Versicherte

BdV Pressemitteilung 08.11.2016

Gilt sie oder gilt sie nicht – die Winterreifenpflicht

Falsche Bereifung wirkt sich auf den Kfz-Versicherungsschutz aus

Henstedt-Ulzburg - Wintereinbruch mit erstem Schnee in Deutschland. Spätestens jetzt denken Autofahrer an die Winterbereifung. Einen Stichtag, ab wann Autofahrer mit Winterreifen fahren müssen, gibt es zwar nicht. Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) – Deutschlands größter Verbraucherschutzverein, wenn es um private Versicherungen geht – weist aber darauf hin, dass Autofahrer zur Wahrung des vollen Versicherungsschutzes trotzdem die Pflicht haben, sich um ordnungsgemäße Bereifung zu kümmern.

Laut Straßenverkehrsordnung dürfen Kraftfahrzeuge bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch und Eis- oder Reifglätte nur mit sogenannten M+S-Reifen (Matsch- und Schneereifen) oder Ganzjahresreifen gefahren werden. „Wer also sein Fahrverhalten nicht den Witterungseinflüssen anpasst, muss im schlimmsten Fall mit einer Kürzung der Versicherungsleistung rechnen“, darauf weist BdV-Pressesprecherin Bianca Boss hin.

Autofahrer, die bei schlechten Witterungsbedingungen mit Sommerreifen fahren und dabei erwischt werden, bekommen nicht nur einen Punkt in Flensburg und einen Bußgeldbescheid über 60 Euro - ihr Verhalten kann sich auch auf den Versicherungsschutz auswirken. Verursacht man unter diesen Gegebenheiten einen Unfall, prüft der Versicherer, ob der Fahrzeughalter grob fahrlässig gehandelt hat – also zum Beispiel mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist. Bei einem Vollkaskoschaden am eigenen Auto kann es zum Beispiel zu einer Leistungskürzung kommen. Wird auch noch ein anderes Auto beschädigt, kann der Haftpflichtversicherer unter Umständen Zahlungen, die er an den Unfallgegner geleistet hat, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Obliegenheitsverletzung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.

BdV-Tipp: Versicherte sollten beim Abschluss der Vollkaskoversicherung darauf achten, dass der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet. Dann nimmt der Versicherer im Schadensfall keinen Abzug der Leistung vor, sondern zahlt immer 100 Prozent.

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

BUND DER VERSICHERTEN
Offensiv für Versicherte

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bundderversicherten.de.

Folgen Sie auch unserem BdV-Blog

Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss